

# Kapital-markt intern

Der Insider-Report des freien Kapitalmarktes für Anlageberater, Banken, Initiatoren und Anleger

DÜSSELDORF - BERLIN - ZÜRICH - NEW YORK - VADUZ

**'k-mi'-Schlagzeilen dieser Woche:** ● **BGH:** Die Verjährungsfrage ist geklärt, wer Fußballmeister wird, bleibt noch offen ● **Falk:** Anleger fordern vom tricksenden Insolvenzverwalter einen fairen Wettbewerb ● **Hamburg Trust:** Dr. Jochen Seeler peilt die Spitzenposition unter den Immobilienfonds-Anbietern an ● **Altira:** Die ABL-Gruppe sorgt für den nächsten Paukenschlag ● **OwnerShip:** Pressesprecher verliert die Bindung zur Mannschaftsleitung ● **'k-mi'-Leistungsbilanz-Analyse:** Hannover Leasing ● **'k-mi'-Prospekt-Checks:** ++ MS 'Buxwind' ++ BVT Residential USA 4

## BGH schafft Klarheit bei Verjährung von Altfällen

In dieser Woche, *sehr geehrte Damen und Herren*, hat der **Bundesgerichtshof** eine wichtige Grundsatzentscheidung zur Verjährung von sog. Altfällen gefällt (Az. XI ZR 44/06 v. 23.1.2007). Die Kernaussage des BGH: Auch länger zurückliegende Schadenersatzansprüche von Fondsanlegern etwa aus den 90er Jahren, die sich z. B. wegen möglicher Fehlberatung gegen Vermittler richten, verjähren erst nach drei Jahren ab Kenntnis. Unter 'Kenntnis' ist zu verstehen, daß der Anleger die Umstände kennen muß, die seinen Anspruch begründen. Das bedeutet, daß eine Verjährung nicht am ominösen Stichtag 31.12.2004 (drei Jahre nach Inkrafttreten der Schuldrechtsreform) automatisch bzw. kenntnisunabhängig eintritt. Obwohl die genauen Urteilsgründe schriftlich noch nicht vorliegen, bringt die BGH-Pressemittelung vom 23.1.2007 dies klar zum Ausdruck: "*Verjährungsfrist in Überleitungsfällen von subjektiven Voraussetzungen abhängig.*" In dem aktuell vor dem BGH verhandelten Fall aus dem Jahr 1996 (Bereicherungsanspruch im Zusammenhang mit Darlehen zur Finanzierung einer Eigentumswohnung) wendet der XI. Senat diesen Grundsatz in der Weise an, daß der Lauf bzw. Beginn der anzuwendenden neuen (und verkürzten) Verjährungsfrist von drei Jahren "*unter Einbeziehung der subjektiven Voraussetzungen*" zu berechnen ist. Diese subjektiven Voraussetzungen bzw. eine Kenntnis lagen in dem konkreten Fall jedoch nicht vor dem 1.1.2002 vor, so daß der Anspruch der Kläger aus dem Jahr 1996 zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht verjährt war. Diese Klarstellung des BGH ist aus Gründen der Rechtssicherheit und -praxis natürlich zu begrüßen, da die entsprechenden Vorschriften recht sperrig und kompliziert sind. Davon, daß die Rechtslage zur Verjährung von Altfällen jedoch bislang nicht eindeutig war, kann aber keine Rede sein: 'k-mi' hat bereits in der Ausgabe 11/04 in völliger Übereinstimmung mit dem Tenor der jetzt ergangenen BGH-Entscheidung darauf hingewiesen, daß "*sog. 'Altfälle' später als am 31.12.2004 verjähren*" können, "*wenn z. B. der Anleger erst nach dem 1.1.2002 Kenntnis von dem haftungsauslösenden Umstand erhält*". In der Folge ist 'k-mi' immer wieder auf die Problematik der Verjährung von Altfällen eingegangen, z. B. legte RAin **Katja Fohrer, Kanzlei Mattil/München**, im 'k-mi'-special 49/04 ausführlich dar, daß "*ab dem 01.01.2002 die Kenntnis auch bei sog. 'Altfällen' Voraussetzung für den Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist*" ist (vgl. 'k-mi' 49S/04, vgl. auch 38S, 42S/04). Unsere langjährige Berichterstattung wird durch das aktuelle BGH-Urteil vollauf bestätigt, während z. B. in der 'NJW'/'**Neue Juristische Wochenschrift**' z. T. andere bzw. falsche Auffassungen zu lesen waren (vgl. 'k-mi' 44, 49/05).